

Diese Formulierung „ständischer“ bzw. „staatsrechtlicher“ Probleme verweist auf die Aussteller (und Verfasser?) aus höheren adeligen Kreisen. Sie benennen sich in der Intitulatio bzw. Unterfertigung mit Namen und den Begriffen *páni* und *rytierzy* bzw. *herren* und *ritter*. Es wäre hierbei zudem die Frage zu stellen, ob sich hinter der *obec* (Gemeinde) im Manifest (*obec králewstwie Českého* bzw. *behmische gemeyne*) nicht die böhmische hussitische Adelsgemeinde verbirgt⁶⁷.

Die Anklageliste mit 10 „Untaten“ Sigismunds, in der die Gründe für die Ablehnung publik gemacht werden, wird mit einer geschickten Wendung in der 2. Person Plural angehängt, um schließlich in eine Klage zu münden. Sigismund wird zur Last gelegt⁶⁸:

- Mit der Ketzerei habe er die Böhmen wegen der von Gott eingeführten und in der „ersten heiligen Kirche“ praktizierten Kommunion unter beiderlei Gestalt entwürdigt.

- Seinen (!) Legaten habe er einen Kreuzzug wie gegen Ketzer verkündigen lassen⁶⁹.

67) Zu „obec“ vgl. GRAUS, Prag (wie Anm. 16) S. 35 Anm. 81 und S. 37, und SCHWINGES, Nation (wie Anm. 24) S. 515. HORÁLKOVÁ, Aussagen (wie Anm. 64) S. 846 ff., und SEIBT, Hussitica (wie Anm. 7) S. 125 ff., überzeugen nicht genügend. Letzterer mißt *obec* in unserem Stück keine besondere Bedeutung zu (S. 150): „Noch in dem denkwürdigen Dokument, das zum ersten Mal die Kelchpartei unter den vier Prager Programmpunkten vereinigt [?], am 20. April 1420, lesen wir die Formel in der gewohnten Weise.“ Nämlich nach Seibt als übliche „Totalitätsformel“ (?) in der Adresse und der Intitulatio. Seibt hat aber die deutschen Fassungen nicht gekannt, in denen im Falle einer Huldigung an Sigismund Maßnahmen der *behmische(n) gemeyne* angedroht werden. Ich verstehe zumindest diese Nennung von Gemeinde als auf die hussitische Partei, vielleicht auch enger auf die (hussitische) Adelsgemeinde – wie unsicher dieser Begriff auch sein mag – bezogen, vgl. auch BLÁHOVÁ, Dalimil (wie Anm. 30) S. 231, und unter Vernachlässigung der Adels Jaroslava PEČÍRKOVÁ (= Josef MACEK), *Sémantická analýza staročeského slova obec*, *Listy filologické* 97 (1974) S. 89–100, und dies. und Kollektiv, *Pojem a pojmenování městské obce ve středověkých Čechách*, ebd. 98 (1975) S. 79–88.

68) Zu den zehn Anklagepunkten ist unbedingt das Manifest an Venedig heranzuziehen, in welchem diese bis auf den neunten Punkt erneut angeführt wurden, und zwar in anderer Reihenfolge und auf erheblich ausführlichere Weise als in unserem Manifest. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten gab bereits BARTOŠ, *Manifesty* (wie Anm. 5) S. 255 f. Einige der Punkte wurden ebenso in das bereits erwähnte Manifest „Audite celi!“ eingearbeitet.

69) Auch das Manifest an Venedig hat *illam impiam crucem Antichristi ... fecit suo legato cruentis manibus erigere ...*